



GEMEINDE HALLBERGMOOS

Landkreis Freising

**Satzung für die öffentliche
Fernwärmeversorgung
in neuen Bebauungsplan-
gebieten
(Fernwärmesatzung)**

Stand: 22.12.1989

Die Gemeinde Hallbergmoos erlässt aufgrund Art. 23 und 24 GO folgende Satzung:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Von der Isar Amperwerke AG (IAW) wird eine Fernwärmeversorgung in allen neuen Bebauungsplangebietten als öffentliche Einrichtung betrieben und unterhalten.

§ 2 Grundstücksbegriff

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumliche zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Eigentum desselben Eigentümers, auch wenn es mehrere Flurstücks- oder Hausnummern hat.

(2) Wenn Teile eines Grundstücks selbständig benützt werden, wird jeder selbständig benützte Teil als eigenes Grundstück behandelt.

§ 3 Verpflichteter

(1) Verpflichteter im Sinne dieser Satzung ist der Eigentümer des Grundstückes, das an die öffentliche Fernwärmeversorgung anzuschließen ist.

(2) Dem Eigentümer steht gleich, wer sonst an einem Grundstück dinglich zur Benutzung berechtigt ist, insbesondere der Erbbauberechtigte oder Nießbraucher, ferner der Eigenbesitzer im Sinne des § 872 BGB.

(3) Mehrere Verpflichtete sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.

§ 4 Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Das Anschlussgebiet umfasst das Bebauungsplangebiet Nr. 5 / 6 „Gewerbegebiet Nord West I und II“, Nr. 7 „Gewerbe- und Dorfgebiet Ludwigstraße“, Nr. 10 „Gewerbegebiet Söldnermoos-Ost“, Nr. 24 „Gewerbegebiet Nord-West III“ sowie Nr. 27 „Gewerbegebiet Spöckwiesen“. Die Gebiete sind in dem beiliegenden Lageplan dargestellt, der zum Bestand dieser Satzung erklärt wird.

(2) Jeder Eigentümer eines in diesem Gebiet liegenden Grundstücks kann verlangen, dass sein Grundstück an die öffentliche Fernwärmeversorgung angeschlossen und mit Fernwärme (Dampf bzw. Warmwasser) zur Beheizung und zur Gewinnung von Gebrauchswarmwasser oder Betriebswärme versorgt wird.

(3) Ist der Eigentümer nicht zum Anschluss berechtigt, so kann die Gemeinde durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsrecht begründen.

(4) Den Grundstückseigentümern stehen die in § 3 Abs. 2 genannten Personen gleich.

§ 5 Beschränkung des Anschlussrechts

Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass eine Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird. Die Versorgungsleitungen werden von der IAW eingerichtet und erhalten.

§ 6 Pflichten zum Anschluss von bebauten Grundstücken

(1) Bebaute Grundstücke im Anschlussgebiet (§ 4) müssen an die Fernwärmeversorgung angeschlossen werden und angeschlossen bleiben.

(2) Ein Grundstück gilt als bebaut, wenn auf ihm bauliche Anlagen dauernd oder vorübergehend vorhanden sind, die ihrem Verwendungszweck nach Fernwärme (Dampf bzw. Warmwasser) zur Beheizung und zur Gewinnung von Gebrauchswasser oder Betriebswärme benötigen.

(3) Absatz 2 gilt auch für alle weiteren baulichen Anlagen, die auf einem bereits angeschlossenen Grundstück errichtet werden.

(4) Die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 und 3 entfallen, soweit nach § 4 kein Recht zum Anschließen besteht.

(5) Kachelöfen oder sonstige Öfen dürfen nur mit Fernwärme (Dampf bzw. Warmwasser) oder elektrischer Energie beheizt werden.

§ 7 Befreiung vom Anschlusszwang

(1) Von der Verpflichtung zum Anschluss sind Grundstücke befreit, die bereits eine genehmigte Heizeinrichtung haben oder denen der Anschluss an die Fernwärmeversorgung aus besonderen Gründen nicht zugemutet werden kann.

(2) Die Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde zu beantragen.

§ 8 Benutzungszwang

(1) Die Eigentümer angeschlossener Grundstücke sind verpflichtet, die zur Beheizung und Gewinnung von Gebrauchswasser oder Betriebswärme benötigte Energie aus der Fernwärmeversorgung der IAW zu beziehen.

(2) Eine Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde zu beantragen.

§ 9 Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang

Ausgenommen vom Anschluss- und Benutzungszwang sind Grundstücke mit Heizeinrichtungen, die auch ohne Anschluss an die Fernwärmeversorgung einen emissionsfreien Betrieb gewährleisten.

§ 10 Anschluss

(1) Jedes Grundstück ist für sich gesondert und ohne Zusammenhang mit dem Nachbargrundstück anzuschließen.

(2) Soweit es die besonderen Verhältnisse rechtfertigt und die öffentlichen Versorgungsleitungen nicht beeinträchtigt werden, kann die Gemeinde für mehrere Grundstücke einen gemeinsamen Anschluss zulassen, auch wenn diese selbständig benutzt werden.

§ 11 Haftung der Gemeinde

(1) Die Gemeinde haftet nicht für Schäden; die durch Betriebsstörungen der Anlage in Folge von höherer Gewalt hervorgerufen werden.

(2) Die Gemeinde haftet auch nicht für Betriebsstörungen, die durch technische Defekte hervorgerufen werden.

(3) Die Fernwärmelieferung kann von der IAW wegen dringender betriebsnotwendiger Arbeiten nach vorheriger Verständigung des Abnehmers unterbrochen werden.

§ 12 Ersatzvornahmen

Wenn ein nach dieser Satzung Verpflichteter eine ihm vorgeschriebene Handlung nach Aufforderung durch die Gemeinde binnen angemessener Frist nicht ausführt, ist die Gemeinde berechtigt, die Handlung auf Kosten des Verpflichteten auszuführen. Bei Gefahr im Verzug kann von einer Fristsetzung abgesehen werden. Die Kosten der Ersatzvornahme werden wie Kommunalabgaben beigetrieben.

§ 13 Bewehrungsvorschriften

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer den Vorschriften über die Anschlusspflicht (§ 6) und über den Benutzungszwang (§ 8) zuwiderhandelt.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.